

„Die M&A-Transaktionen zwischen ausländischen Investoren und deutschen Unternehmen erreichten im Jahr 2021 ein neues Rekordhoch – obwohl das Marktumfeld aufgrund der Coronavirus-Pandemie nach wie vor herausfordernd war.“ Das ist gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 19.1.2022 eines der Kernergebnisse ihres Berichts „Destination Deutschland. M&A-Aktivitäten ausländischer Investoren 2021“. Die Analyse berücksichtigt alle Zusammenschlüsse, Unternehmenskäufe und -verkäufe, Leveraged Buyouts, Spin-offs, Privatisierungen und Übernahmen von Minderheitsanteilen deutscher Unternehmen durch ausländische Investoren, die zwischen dem 1.1.2017 und dem 15.12.2021 angekündigt wurden. Die Zahl der Transaktionen zwischen ausländischen Investoren und deutschen Investoren sei bis zum Stichtag 15.11.2021 im Vergleich zum gesamten Jahr 2020 um 28 % gestiegen, auf nunmehr 1206 Deals (2020: 940). Für das gesamte Jahr 2021 rechneten die PwC-Experten mit insgesamt 1380 Transaktionen; das entspräche einem Anstieg von knapp 47 %. Ebenfalls gestiegen seien die durchschnittlichen Deal-Volumina: von 265 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 302 Mio. Euro bis zum Stichtag 15.11.2021. Ein weiteres Ergebnis laute: Bis zum 15.11.2021 hätten mehr Mega-Deals (Transaktionen mit einem Wert von mehr als einer Milliarde Euro) stattgefunden als im Gesamtjahr 2020: 21 gegenüber 17. Ebenfalls mehr seien es bei großen Deals mit Volumina zwischen 250 Mio. und einer Milliarde Euro gewesen (38 ggü. 23). An acht von zehn Mega-Deals seien bis zum Stichtag 2021 Private-Equity-Investoren beteiligt gewesen – und damit deutlich häufiger als im selben Zeitraum 2020. „Dass Private-Equity-Investoren immer häufiger auch an großen und Mega-Deals beteiligt sind, unterstreicht die wachsende Bedeutung von Private Equity insgesamt. Schreckten vor einigen Jahren manche deutschen Unternehmen mitunter noch vor dieser Investmentform zurück, wird sie immer häufiger zur echten Alternative“, meine *Steve Roberts*, Leiter des Bereichs Private Equity bei PwC Deutschland. – Zum Thema „Private Equity und deutsche Investitionskontrolle“ finden Sie in diesem M&A-Schwerpunktheft einen Beitrag von *von Brevern* auf S. 137 ff.; *Deubert/Lewe* beschäftigen sich im Anschluss an diesen Wochenüberblick mit bilanzrechtlichen Fragen bei konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen vor Anteilskäufen oder nach Anteilsenserwerben.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Adaption der Sustainable Development Goals

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat die Ergebnisse ihrer Studie zur Adaption der Sustainable Development Goals in der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Darin wurden die GRI-Nachhaltigkeitsberichte von 206 Unternehmen im Hinblick auf die Integration der Sustainable Development Goals untersucht. Die Studie ist unter <https://www.globalreporting.org/> abrufbar.

EFRAG: Feldtests zu ED/2021/3

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zu den Ergebnissen der Feldtests in Bezug auf ED/2021/3 „Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilotansatz (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)“ veröffentlicht. Mithilfe der Feldtests wurden die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf ihre Praktikabilität, Kosten und Auswirkungen auf weitere Systeme untersucht. Der Bericht ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zum IASB ED/2021/3

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 12.1.2022 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/3 „Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)“ übermittelt. Mit diesem Entwurf hatte der IASB vorläufige Leitlinien vorgelegt, die er selbst künftig bei der Entwicklung und der Formulierung von Angabevorschriften in

den IFRS verwenden soll. Zudem hatte der IASB diese Leitlinien auf die bestehenden Angabevorschriften in IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwert“ und IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ angewandt, und schlägt Änderungen an den Angabevorschriften dieser IFRS vor. In seiner Stellungnahme unterstützt das DRSC ausdrücklich den vorgeschlagenen neuen Ansatz des IASB zur Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften. Insbesondere begrüßt es den Vorschlag, Angabeziele zu entwickeln, die den Informationsbedarf der Abschlussadressaten beschreiben, um Unternehmen bei der Beurteilung, welche Informationen für die Adressaten nützlich sind, zu unterstützen. Ungeachtet seiner generellen Unterstützung hat es jedoch auch Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung des vorgeschlagenen neuen Ansatzes in der Praxis. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich die Unternehmen sehr stark an den in einem IFRS genannten – wenngleich als nicht-verpflichtend bezeichneten – Angaben orientieren werden, sodass diese im Ergebnis als faktisch verpflichtend wahrgenommen werden könnten. Zudem besteht aus Sicht der erstellten Unternehmen die Befürchtung, dass die Vorschläge mit einem erhöhten Dokumentationsaufwand im Hinblick auf das ausgeübte Ermessen, welche Informationen anzugeben sind, einhergehen werden. In seiner Stellungnahme empfiehlt das DRSC dem IASB daher, zusätzliche Anwendungsleitlinien zu entwickeln, die verdeutlichen, wie ein Unternehmen im Rahmen der Beurteilung, welche (unternehmensspezifi-

sch) Informationen anzugeben sind, Ermessen ausübt. Durch solche Anwendungsleitlinien und -beispiele könnte der IASB verdeutlichen, dass ein Unternehmen nicht notwendigerweise alle in einem IFRS genannten Informationen angeben muss. Darüber hinaus macht das DRSC in seiner Stellungnahme einige Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 13 und IAS 19. Insbesondere steht es den Vorschlägen zur Angabe alternativ möglicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13) bzw. der Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Bewertungen der leistungsorientierten Verpflichtung (IAS 19) kritisch gegenüber. Nach Ansicht des DRSC könnten solche Angaben die Legitimität der Beträge, die das Unternehmen in seiner Bilanz angesetzt hat, untergraben und erhebliche operative Umsetzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Daher empfiehlt es dem IASB, die bisherigen Sensitivitätsangaben beizubehalten. Einzelheiten können der DRSC-Stellungnahme entnommen werden, die auf der Website des DRSC abrufbar ist. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: Neue GoA – Veröffentlichung weiterer IDW-Verlautbarungen

Ende Oktober 2021 hatte der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine Reihe von IDW-Verlautbarungen vor dem Hintergrund der neuen GoA verabschiedet. Sechs der verabschiedeten Verlautbarungen wurden im Heft 12/2021 der IDW Life abgedruckt. Wie ange-